# Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

geltende Fassung

neue Fassung

# § 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen

# § 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen

sich nach der Bezeichnung der Ortsteile.

(4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet (4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher<sup>1</sup>.

# § 3 Stadtpräsident, Präsidium der Stadtvertretung

# (1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

- (2) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte einen 1. Stellvertreter Stellvertreter und einen 2. des Stadtpräsidenten.
- (3) Zur Unterstützung des Stadtpräsidenten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Stadtpräsidenten und seinen Stellvertretern besteht. Jede in der Stadtvertretung vertretene Fraktion ist berechtigt, ein weiteres Präsidiumsmitglied aus ihren Reihen zu durch den benennen, soweit nicht sie Stadtpräsidenten oder seiner Stellvertreter im Präsidium vertreten ist.

## § 3 Ratsversammlung, Stadtpräsident

- Stadtvertretung (1) Die die führt Bezeichnung Ratsversammlung. Die Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Der Vorsitzende der Ratsversammlung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (2) Die Ratsversammlung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Niemeyer) aus ihrer Mitte einen 1. Stellvertreter Stellvertreter und einen 2. des Stadtpräsidenten<sup>2</sup>

(gestrichen)

# § 6 **Beauftragte**

(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Ausländerbeauftragte einen oder Ausländerbeauftragten. Die Beauftragten werden von der Stadtvertretung bestellt. Die Ausländerangelegenheiten. Stadtvertretung kann weitere Beauftragte bestellen. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 **Beauftragte** 

(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration Zuwanderer der und

<sup>1</sup> Gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 2 KV M-V ist in der Hauptsatzung auch die Bezeichnung des Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen zu

Die Bezeichnung der Stadtvertretung als "Ratsversammlung" muss auch in den §§ 2, 5 bis 8, 10, 12 und 14 eingearbeitet werden, von der Darstellung dieser Änderung in der Synopse wurde abgesehen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben wahr. Die Ausländerbeauftragte oder der Ausländerbeauftragte tritt für die gesellschaftliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität ein.
- (3) Die Beauftragten haben insbesondere die (2) Aufgabe,
- 1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,
- 2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der einzubringen sowie Verwaltung Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen.
- 3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten sollen einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.
- (4) Der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten. dass deren Initiativen. Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können sie mit Zustimmuna Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 5 der Kommunalverfassung bleibt unberührt.

#### (gestrichen)

(3)

(wie bisher Abs.3)

(wie bisher Abs.4)

#### § 7 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet einen Aufgaben Hauptausschuss. und Zusammensetzung des Hauptausschusses bestimmen sich nach § 8.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit (2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:
- 1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss:

#### § 7 Ausschüsse

(1)

(wie bisher)

- folgenden Aufgabenbereichen gebildet:
- 1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss: Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt

Durchführung und der für die des Haushaltsplanes Finanzplanes und des erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten; Aufgaben der Rechnungsprüfung;

- Ausschuss für Ordnung und Umwelt: 2. und Ordnuna:
- Wirtschaftsförderung, Ausschuss für Tourismus und Liegenschaften:

Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschafts- und Tourismusförderung:

- 4. Ausschuss für Soziales und Wohnen: Sozialwesen. Altenbetreuung. Behindertenförderung, Wohnraumversorgung;
- 5. Ausschuss für Kultur, Sport und Schule: Schulangelegenheiten, Kulturund Sportförderung:
- 6. Ausschuss für Bauen, Verkehr und Stadtentwicklung: Bauleitplanung, Verkehrsplanung.

und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt: Abgabenangelegenheiten, Aufgaben der Rechnungsprüfung;

- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege Tourismus und Liegenschaften: Tourismus und Liegenschaften: Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschafts- und Tourismusförderung;
  - 3. Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung: Bauleitplanung, Verkehrsplanung,

**Umwelt- und Naturschutz,** 

# Landschaftspflege und Ordnung;

- 4. Ausschuss für Soziales und Wohnen: Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung:
- 5. Ausschuss für Kultur, Sport und Schule: Schulangelegenheiten, Kulturund Sportförderung:
- 6. Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen.

### § 8 **Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister neun Stadtvertreter an.
- (4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes eraibt. beschließt der Hauptausschuss weiterhin
- 7. über die Erteilung des Einvernehmens nach 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31. 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch. Errichtung und die die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen:

#### § 8 **Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister 11 Ratsfrauen bzw. herren an.

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes eraibt. beschließt der Hauptausschuss weiterhin

7. über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31. 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet:

- über die **Feststellung** Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Unternehmen im Sinne der §§ 68, 69 KV M-V.
- 10. über Bestellung die von Geschäftsführern von Unternehmen im Sinne der §§ 68, 69 KV M-V.

# § 9 Oberbürgermeister

(3) Dem Oberbürgermeister werden folgende (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

3. Sonstige Angelegenheiten:

a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 169 Abs. 1 Nr. 3, 173 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. Baugesetzbuches, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 7 nicht anderes ergibt, sowie § 48 Abs. 6 sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung; der Landesbauordnung;

(4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen

einen von ihm beauftragten Bediensteten in einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

> § 10 Beigeordnete

(1) Die Stadtvertretung wählt den Stellvertreter und den 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie zwei weitere hauptamtliche Beigeordnete. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(5) Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

§ 9 Oberbürgermeister

nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

3. Sonstige Angelegenheiten:

a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ **2 Abs. 2<sup>3</sup>,** 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches

(4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen

.....vom Oberbürgermeister allein oder durch .....vom Oberbürgermeister allein oder durch einfacher Schriftform oder in elektronischer Form abgegeben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

# § 10 Beigeordnete

(1) Die Ratsversammlung wählt den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten. Beigeordneten führen die Bezeichnung **Bürgermeister.** § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder eines Ortsbeirats Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 10 Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates im Kalenderjahr gezahlt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. zu den einzelnen Entscheidungsarten Anlage 3.